

2. Fassung

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

A n t r a g

Eing. 14. Juli 1964
Zl.: 642 Ldw.Aussch.

der Abgeordneten Maurer, Dienbauer, Dipl.Ing.Robl, Laferl, Hubinger, Fahrnberger, Dipl.Ing.Hirrmann und Genossen,
betreffend die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich.

Seit dem Jahre 1954 wurden 9.540 unverzinsliche Darlehen an Eigentümer und Pächter klein- und mittelbäuerlicher Betriebe für die Schaffung und Instandsetzung von Wohnräumen durch die Landesregierung vergeben. Trotz der für diesen Zweck aufgewendeten Mittel von rund 200 Mill.S müssen die Wohnverhältnisse in den klein- und mittelbäuerlichen Betrieben noch immer als sehr ungünstig bezeichnet werden.

Es ist allgemein bekannt, daß es sich bei den landwirtschaftlichen Wohnobjekten meist um alte, vielfach sehr feuchte Gebäude handelt. Die Betriebsinhaber sind durch die Kriegs- und Nachkriegsereignisse kaum in der Lage gewesen, die erforderlichen Verbesserungen und Instandsetzungen vorzunehmen. Fehlten in den Kriegsjahren die notwendigen Materialien und die Arbeitskräfte, so mußten in den Nachkriegsjahren vor allem Maßnahmen durchgeführt werden, die der Steigerung der landwirtschaftlichen Produktion dienten. Den Anstrengungen der Bauernschaft ist es nicht nur gelungen, den Inlandsbedarf an Lebensmitteln zu decken, sondern auch in vielen Sparten zu exportieren und damit wertvolle Devisen einzubringen.

Die Disparität zwischen den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte und den der industriellen Erzeugnisse ermöglicht es den Bauern auch gegenwärtig nicht, die für die Verbesserung der Wohnverhältnisse erforderlichen Mittel aufzubringen, obwohl dies aus mehreren Gründen dringend notwendig wäre. Wurde doch in letzter Zeit auf Grund eingehender Untersuchungen festgestellt, daß der Gesundheitszustand der bäuerlichen Kinder

weit schlechter als der der Kinder in städtischen Gebieten ist. Die ungenügenden Wohnverhältnisse tragen sicher wesentlich hiezu bei. Auch die Landflucht, eine Erscheinung, der unbedingt schon aus allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen entgegengetreten werden muß, wird zweifelsohne durch diese Zustände gefördert. Da die Aufnahme überlicherweise verzinsten Kredite zur Verbesserung der Wohnverhältnisse für Eigentümer und Pächter von klein- und mittelbäuerlichen Betrieben nicht tragbar ist, erscheint es unbedingt notwendig, die bestehende Einrichtung der landwirtschaftlichen Wohnbauförderung auszubauen und durch eine gesetzliche Maßnahme für die beschleunigte Beseitigung der ungünstigen Wohnverhältnisse und Behebung des Nachholbedarfes an Wohnraum zu sorgen.

Die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds mit Rechtspersönlichkeit dürfte dieser Absicht am ehesten entsprechen und außer dem Vorteil einer Verwaltungsvereinfachung auch noch die Möglichkeit der Anwendung der Gebührenbefreiungsbestimmungen (BGBl.Nr.179/1962) bieten.

Im Gesetzentwurf sind die bisher bestehenden Richtlinien für die Vergabe der Darlehen mit einigen Verbesserungen, die sich aus der Verwaltungspraxis ergeben haben, festgehalten.

Im Hinblick auf die seit dem Jahre 1954 beträchtlich angestiegenen Baukosten sollen nunmehr Kredite bis zu S 40.000,- und diese jeweils für eine Wohnung statt wie bisher bis zu S 30.000,- pro Betrieb gewährt werden. Die Sicherstellung wird durch Unterfertigung eines Blankowechsels in den meisten Fällen erfolgen können. Falls dies nicht ausreicht, müßte, wie es früher gehandhabt wurde, die grundbücherliche Sicherstellung Platz greifen. Auch eine Sicherstellung durch Bürgschaft ist vorgesehen.

Die Vergebung der Darlehen durch die Landesregierung, die sich bisher bestens bewährt hat, soll beibehalten werden.

Dem Land entstehen durch die Gründung des Fonds keine zusätzlichen Aufwendungen, da der Aufwand für diese Förderungsmaßnahme schon bisher vom Land getragen wurde. Eine Personalvermehrung ist nicht notwendig.

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g :

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- "1.) Der beiliegende Gesetzentwurf über die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wohnbauförderungsfonds für das Bundesland Niederösterreich wird genehmigt;
- 2.) die Landesregierung wird aufgefordert, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."